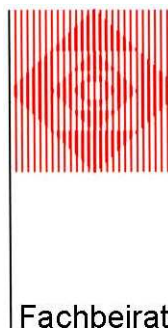


Niederschrift

Mainz, den 04.05.2018

Az.: 070-04 TR/nm



Eigenbetriebe
und kommunale
Unternehmen
Rheinland-Pfalz

**Niederschrift zur Sitzung Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen am
16.04.2018**

Beginn: 10:00 Uhr **Ende:** 11:50 Uhr

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

WL	Wolfgang	Baldus	VGW	Ransbach-Baumbach
KfmWL	Harald	Bitzer	VGW	Flammersfeld
WLIn	Brigitte	Braun-Kiss	VGW	Offenbach
WL	Hans-Jürgen	Dietrich	VGW	Kirchberg
Vorst.	Bernhard	Eck	AöR	Landau
WL	Wolfgang	Engler	WVZ	Pfälzische Mittelrheingruppe
WL	Rolf	Flerus	VGW	Abwasserwerk
WL	Karl-Heinz	Greb	VGW	Wörrstadt
WL	Ludwig	Groß	VGW	Weilerbach
Vorst.	Hermann	Hermes	AöR	Irrel
WL	Manfred	Kauer	VGW	Winnweiler
WL	Wolfgang	Keiper	STW	Germersheim GmbH
GF	Fabian	Kirsch	KSV	Städtetag
WL	Horst	Kürschner	VGW	Herrstein
AbtL.	Dirk	Muscheid	VGW	Rengsdorf-Waldbreitbach
WL	Hajo	Neumes	VGW	Traben-Trarbach
KfmWL	Alexander	Röckel	VGW	Pirmasens-Land
WL	Markus	Roth	VGW	Weißenthurm
WL	Andreas	Schmitt	VGW	Hermeskeil
WL	Anton	Schmitz	VGW	Daun / GrWW Daun-Struth

WL	Peter	Schneider	VGW	Rüdesheim / Nahe
TWL	Ralf	Solinski	VGW	Nastätten
WL	Wilfried	Weber	WVZ	„Friedelsheimer Gruppe“
WL	Christoph	Weisrock	AWZ	Untere Selz
WL	Werner	Wenig	VGW	Diez
Vorst.	Jeanette	Wetterling	AöR	Mainz

Von der GStB-Geschäftsstelle nehmen teil: Dr. Thomas Rätz, JUDr. Stefan Meiborg

Der Vorsitzende, WL Rolf Flerus, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Vertreter des Fachbeirats und der Geschäftsstelle. Anmerkungen zur Niederschrift der letzten Sitzung bestehen nicht, ebenso nicht zur Tagesordnung.

Tagesordnung:

1. Klärschlammverwertung - Sachstand
2. TK-Leitungen in Abwasseranlagen
3. Arzneimittelrückstände / Multiresistente Keime im Abwasser
4. Informationspunkte
5. Verschiedenes

TOP: 1. Klärschlammverwertung - Sachstand

Der Sachstand ergibt sich aus der Beratungsvorlage.

Zu der für die Region Trier in Gründung befindlichen AöR („KRT“) wird klargestellt, dass diese - analog wie bei der KKR - die Aufgabe der Durchführung der ordnungsgemäßen Verwertung übernimmt mit der Folge, dass der einzelne Abwasserbetrieb selbst keine Verwertungsaufträge mehr erteilen kann; eine landwirtschaftliche Verwertung erfolgt nach dem Beitritt über die VK Kommunal, die entsprechende Vergaben durchführt, an der sich - wie bisher - die örtlichen Verwerter beteiligen können (und im Zweifelsfall auch zum Zuge kommen dürfen).

Ergänzend werden Sachstände aus den Regionalen Initiativen berichtet:

- Altenkirchen (WL Bitzer):
Die von allen Werken im Landkreis beauftragte Machbarkeitsstudie steht kurz vor dem Abschluss und wird danach auch öffentlich zugänglich sein.
Auf dieser Basis ist beabsichtigt, an der KA Wallmenroth des AZV Betzdorf-Kirchen-Daaden, eine zentrale Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit anschließender thermi-

scher Behandlung mittels zwei Drehrohrkesseln zu errichten und zu betreiben. Zu klären sind noch die Trägerschaft des Projekts und eine mögliche Einbindung in die KKR AöR bzw. VK Kommunal GmbH. Die SGD habe die notwendige BImSchV-Genehmigung bereits positiv beurteilt.

- **Westerwald/Taunus (WL Baldus):**
Eine Gruppe von Abwasserbetrieben im Landkreis WW hat ebenfalls eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die aber noch nicht abgeschlossen sei. Man konzentriere sich in einer ersten Stufe auf die Einrichtung von Schlammbehandlungszentren für die Entwässerung. Alles andere sei noch offen, im Juni werde weiter beraten. Die übrigen Abwasserbetriebe prüften eigene Wege.
- **Rhein-Hunsrück-Kreis (WL Dietrich):**
Die Umsetzung der erstellten Studie konzentriere sich auf die zentrale Schlammmentwässerung. Angedacht sei eine PYREG-Anlage am Standort Rheinböllen mit entsprechender zentraler Lagerung des (entwässerten) Klärschlammes.

WL Manfred Kauer, verdeutlicht als Vertreter der KKR AöR nochmals, dass die KKR als landesweites Instrument der Bündelung der kommunalen Aufgabenträger im Sinne einer landesweiten Solidargemeinschaft angedacht worden sei, unteren deren Dach auch regional getragene und auf interkommunaler Zusammenarbeit basierende Verwertungsverfahren betrieben werden können verbunden mit dem Ziel, im Falle von Betriebsausfällen oder Wartungsarbeiten usw. usf. durch gegenseitige Redundanzen die Entsorgungssicherheit unter Wahrung des Inhouse-Privilegs herzustellen. Von daher werde - abgesehen von der Region Trier - die Gründung weiterer (isolierter) regionaler Anstalten von den Anstaltsträgern in der KKR AöR nicht befürwortet.

Beschluss:

Zustimmende Kenntnisnahme

TOP: 2. TK-Leitungen in Abwasseranlagen

Die Beratung ergibt im Wesentlichen:

- Es gibt keine Kenntnisse, dass einer der rheinland-pfälzischen Abwasserbetriebe von der Bundesnetzagentur aufgefordert wurde, Daten für die Fortschreibung des Infrastrukturatlases zu liefern.
- Offenbar gab es in Rheinland-Pfalz bisher auch noch keine konkreten Anfragen oder sogar Forderungen auf Mitverlegung in einem Kanal.
Es gebe lediglich Anfragen auf Mitverlegung in den Leitungsgräben, z.B. im Bereich der VGW Bad Ems.
- Die Stadt Mainz bzw. der Wirtschaftsbetrieb AöR sieht für sein Netz durchaus Potenzial, beabsichtigt aber, die TK-Leitungen selbst einzubauen und zu betreiben (über die

Stadtwerke GmbH), um sie dann an TK-Betreiber zu vermieten; so behalte man alles letztlich in einer Hand.

Beschluss:

Derzeit wird kein akuter Handlungsbedarf gesehen.

Bei den Zusatzkosten komme es darauf an, dass tatsächlich alle Kostenkomponenten erfasst und entgolten werden.

TOP: 3. Arzneimittelrückstände / Multiresistente Keime im Abwasser

Der Sachstand ergibt sich aus der Beratungsvorlage.

Die Beratung zur Thematik Mikroschadstoffe ergibt im Wesentlichen:

- Beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR gehe man die Thematik bereits im Vorgriff auf ggf. kommende Anforderungen an. Derzeit laufe ein Pilotprojekt, mit Hilfe regenerativer Energien über eine Hydrolyse Ozon zu erzeugen, das man dann für eine sog. 4. Reinigungsstufe einsetzen könne. Mit Unterstützung des Ministeriums und der TU KL prüfe man zudem, welche konkreten Stoffe im Ablauf der KA Mainz überhaupt zu finden sind.
- Für andere Kläranlagen (z.B. Landau, Gau-Bickelheim) gab bzw. gebe es Gespräche mit dem Ministerium über weitere Reinigungsstufen und über die dazu möglichen Fördermittel Wasserwirtschaft.
- Es wird nochmals auf den Interessenkonflikt zur Senkung des Energieverbrauchs bzw. der Betriebskosten hingewiesen.

Beschluss:

Der Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen spricht sich dafür aus, beim Thema multiresistente Keime zunächst die tatsächlichen Eintragspfade zu klären, bevor irgendwelche Maßnahmen an Kläranlagen gefordert werden.

TOP: 4. Informationspunkte

Hierzu gibt es nur eine Ergänzung:

5. Urteil Löschwasservorhaltung VG Neustadt

Hinweis auf einen Leserbrief (Anlage 1).

Sollte das OVG die Berufung nicht zulassen oder die Entscheidung des VG bestätigen, soll versucht werden, eine Änderung im Landeswassergesetz nach dem Vorbild NRW zu erreichen. Dort wurde im LWG klargestellt, dass die eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherstellen, bei den Wassergebühren ansatzfähig sind.

Die Ermittlung der anteiligen Kosten wäre mit erheblichem Aufwand und zudem mit Rechtsunsicherheiten verbunden, insbesondere in der Frage, ob sie durch Voll- oder Grenzkostenrechnung zu ermitteln wären. Selbst bei Grenzkostenrechnung dürften sie dabei über der Erheblichkeitsgrenze des § 8 Abs. 4 KAG liegen.

Beschluss:

Der Fachbeirat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP: 5. Verschiedenes**a) Inliner-Sanierung - Schreiben LBM**

Hinweis auf das aktuelle Schreiben des LBM zur Inliner-Sanierung (Anlage 2).

b) Verwaltungsreform II - Aufgabenkritik

Der Vorsitzende, WL Rolf Flerus, weist auf vom Land in Auftrag gegebenen Gutachten hin, die in diesem Jahr vorgelegt werden sollen. Diese würden dem Vernehmen nach u.a. einen Vorschlag enthalten, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung künftig auf die Kreisebene anzusiedeln. Herr Kirsch, StT, weist darauf hin, dass insbesondere der Gutachter Prof. Junkernheinrich sich maßgeblich an EW-Größen orientiere, ohne dabei jedoch die bei Leitungsnetzen nicht weniger maßgebliche EW-Dichte zu berücksichtigen. Aus Sicht des Fachbeirats kommt es nun darauf an, die Vorteile der Aufgabenerfüllung auf gemeindlicher Ebene (z.B. Bürgernähe) hervorzuheben und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit verstärkt zu nutzen.

c) IT-Sicherheit / Kritische Infrastruktur

Hierzu wird auf eine Arbeitsgruppe beim Ministerium zur Frage der Förderung verwiesen. Das Thema wird von den bekannten Software-Anbietern bereits bearbeitet; zudem stehen den Werken die Leistungen der securion GmbH des GStB zur Verfügung.

d) Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung

Hierzu wird auf das Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verwiesen (Anlage 3).

e) Verwaltungskostenerstattung an VG - Einbezug Kosten Bürgermeister

Den Berichten einzelner Mitglieder im Fachbeirat zufolge wird der Einbezug der anteiligen Kosten für Bürgermeister/Vorzimmer nicht nur uneinheitlich gehandhabt, sondern auch von den Gemeindeprüfungsämtern unterschiedlich bewertet; teils werde bemängelt, dass die nicht bzw. in zu geringem Umfang in die Verwaltungskostenerstattung einbezogen würden, teils werde der Einbezug abgelehnt. Zur Rechtslage gibt es nach Einschätzung der Geschäftsstelle gegenüber 2005 (vgl. LT-Ds. 14/3716 oder GStB-N. Nr. 0051/2005) keine neuen Erkenntnisse.

f) Zentrale Vergabestelle - Softwareprobleme

WL Schmitz, VG Daun, weist auf Probleme mit der Plattform „Deutsche eVergabe“ hin. Andere Mitglieder des Fachbeirats schildern ihre guten Erfahrungen mit subreport.

4. Mai 2018/
gez. Dr. Rätz

Anlagen:

1. Leserbrief in Sachen Löschwasser
2. Schreiben des LBM in Sachen Inliner-Sanierung
3. Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz

31. März 2018

WILDSCHEN

gegen Puigdemont ist beginnen" (27).

...tz sollte sehr vor
nn in Spanien ist ein
r Prozess gegen Puig-
sichert. Spaniens Mi-
Rajoy ist bekannt da-
luss auf den Gerichts-
Llarena zu nehmen,
lich der Politik unter-

...ell das oberste spani-
die Aushebelung von
itischen Rechten von
henrechtskommission
verbände und Staats-
mit Streik im April
s wurde Spanien vor
om Europäischen Ge-
menschenrechte zum
Mal wegen Folter und
von Häftlingen verur-

...g wäre besser
en, nicht auf Zuruf des
neimdenstes die Ver-
führen zu lassen, sie
ot in den innerspani-
hineinziehen lassen
verlieren. Man hätte
it wie Belgien, Däne-
onders Finnland, wo
nt sogar im Parlament

Infred Hüther, Altenglan

Zu „Kommissioneritis“ (29. März):

Eine Kommission hat Herr Roden-
woldt verpasst. Nämlich die zum
Abbau des Überflang- und Aus-
gleichsmandate – oder sollte es diese
gar nicht geben? Zu einem Aufbruch
würde gehören, dass sich mal jemand
mit diesen unsäglichen zusätzlichen
Mandaten beschäftigt. Wenn man da-
von ausgeht, dass in die Verhandlungen
zur Regierungsbildung maximal
60 Bundestagsabgeordnete involviert
waren, andererseits sich die Zahl der
Bundestagssitzungen bisher an den
Händen abzählen lässt und die Aus-
schüsse (...) gerade erst im März gebil-
det wurden, hätte man doch erwarten
können, dass seit der Wahl hier Über-
legungen stattfinden. Nichts davon
gehört, auch von Bundestagspräsi-
dent Schäuble nicht, vor der nächsten
Wahl wird es ihm sicher wieder ein-
fallen, aber dann ist die Zeit leider,
leider wohl zu kurz... Klar, diese Mandate
federn bei den Großen die erheblichen
Wahlverluste ab (CDU/CSU über
30 zusätzliche Mandate), sodass zu-
mindest in den oberen Reihen die Un-
ruhe nicht allzu groß wird.

Die Medien haben dies nach der
Wahl kurz thematisiert, inzwischen
hört man nichts mehr. Eigentlich
müsste in diesen Selbstbedienungslä-
den jede Woche hineingestochert
werden.

Peter Mandery, Limburgerhof

Zu „Der Traum von Panama“ (24. März):

Danke für den interessanten Artikel
über den nie angelegten Saar-Rhein-
Kanal. Ihre Zeichnung vom geplanten
Schrägaufzug bei Kerzenheim zeigt eine
frappierende Ähnlichkeit mit dem
Schiffshebewerk im Marne-Rhein-Kanal
bei Arzwiller (nicht weit von Xabern).
Die deutsche Ausführung wäre
deutlich größer gewesen, dafür wurde
aber die französische nicht nur geplant,
sondern auch verwirklicht und soll in
Europa einzigartig sein.

Reimont von Eck, Grünstadt

LÖSCHWASSER-KOSTEN

„Gerichte zu oft mit Lappalien befasst“

**Zu „Urteil stellt Wassergebühren in-
frage“ (27. März):**

Das Amtsgericht Neustadt hat einer
Klage einer Bürgerin von Wallhalben
stattgegeben, dass Löschwasser nicht
auf den Wasserpreis umgelegt werden
darf. Justitia ist ja bekanntlich
und richtigerweise blind, aber kann
sie auch nicht rechnen?

Es ist sicher richtig, dass die Lös-
chwasserkosten unerheblich sind. Die
rund 7000 Einwohner brauchen viel-
leicht 350.000 Kubikmeter im Jahr.
Da es sicher nicht ständig brennt,
wird die Feuerwehr nicht mehr als
ein paar tausend (oder sogar nur hun-
dert) Kubikmeter brauchen. Die blin-
de und rechenschwache Justitia
könnte doch einfach bei den Feuer-
wehren der Verbandsgemeinde
nachfragen, wie viel wirklich ge-
braucht wird. Und dann müsste sie
noch den Begriff „unerheblich“ deu-
ten und in Relation setzen zu einer
Pizza oder einer Flasche Wein.

Als Alternative für die Klägerin
bietet sich an, ein Schild vor dem Haus
anzubringen mit dem Hinweis: „Feu-
erwehr bitte nicht löschen – Ich lö-
sche selbst.“ Oder, wenn es mal bei ihr
brennt, sie vor dem Ausrollen der
Schläuche erst das Formular „Über-
nahme der Löschwasserkosten“ un-
terschreiben zu lassen. Und es gibt
vielleicht auch eine Versicherung, die
die Kosten für das Löschwasser be-
rücksichtigt...

Wir sehen jeden Tag, wie privile-
giert wir sind, in einem auf unserem
Grundgesetz basierenden und gut
funktionierenden Rechtsstaat zu le-
ben. Aber ist es wirklich dem Grund-
gesetz geschuldet, dass sich Gerichte
immer öfter mit Lappalien (der gute
Ton verbietet mir hier drastischere
Bezeichnungen) zu befassen, auch
wenn sie in die Kategorie Gerechtig-
keit oder gleiches Recht für alle fallen.

Erwin Czayka, Neustadt

Ein Volk kann nur durch gemeinsame
Verankerung im Wertebewusst-
sein solidarischer Mitmenschlichkeit
bestehen und Zukunft gestalten. Un-
sere demokratisch-solidarische Ge-
sellschaftsordnung braucht bei aller
Unterschiedlichkeit Zustimmung im
gemeinsamen Werteverständnis,
sonst ist keine Demokratie und frie-
densstiftende Ordnung möglich.

Sieglinde Fiedler, Ludwigshafen

„Thema Waffen ist wichtiger“

Herr Seehofer hat die Aussage über
den Islam von der AfD übernommen,
um bei der nächsten Landtagswahl
der AfD Stimmen abzunehmen, das
ist populistisch. Jeder kann aber zum
Islam seine eigene Meinung haben.
Zur Linkspartei möchte ich sagen, sie
ist die einzige Partei im Bundestag,
die gegen jede Art von Krieg ist. Auch
bei der neuen großen Koalition gehen
die Waffenlieferungen an Länder, die
Krieg führen, weiter. Das ist meiner
Meinung nach ein wichtigeres Thema
als die populistischen Äußerungen ei-
nes Herrn Seehofer.

Wolfgang Wille, Harthausen

„Nichts verstanden“

Wer das Christentum instrumentali-
siert zur Abgrenzung, hat von Jesus
Christus nichts verstanden.

Claudia Kern, Limburgerhof

ZEITUMSTELLUNG

**orhythmus
ingetan“**

**tattung über die Zeit-
1 vergangenem Wo-**

...sie wieder, und noch
ökonomische Nutzen
kultiert. Dass unserem
hythmus Gewalt ange-
1 wir die Uhren von 15
t (Görlitz) auf 30 Grad
burg) stellen müssen,
ie Rede. Wenn also die
Petersburg um 7 Uhr
und wir zur gleichen
es in unserer Gegend
eit und jetzt noch dun-

...ndern sich, wenn der
r den Stall betrifft. „Was
schon, es ist doch erst
er Wanderer will eine
zur Mittagszeit, wenn
höchsten steht und die
kürzesten sind. Mit
t er auf seiner russisch
r, dass es schon halb
ver am Abend noch ein
den Garten gehen will

bis gefühlt 7 Uhr, sieht auf der Uhr,
dass es schon halb neun ist, und er die
Tagesschau wieder verpasst hat.

Die versprochene Zurückstellung
der Uhr im Oktober kann nur wenig
trösten.

Peter Wagner, Weisenheim am Berg

**„Das ganze Jahr
darauf gewartet“**

Endlich Sommerzeit, darauf habe ich
schon das ganze Jahr gewartet. Warum
belässt man es nicht ganzjährig
dabei und bezeichnet es als Westeu-
ropäische Zeit? Damit wäre das leidige
Thema der Umstellung vom Tisch
und es wäre im Winter nicht so früh
dunkel, was nachweislich Depressionen
hervor ruft. Familien hätten nach
Feierabend noch was vom Tag, und
viele Aktivitäten würden nicht wegen
Angst vor Dunkelheit eingestellt. Die
Energieersparnis war ein Witz, aber
sehen wir es doch mal von der Ge-
sundheitslage aus: Hellere Abende
bringen Energie und Lebensfreude.
Ich würde mich sehr darüber freuen
und aufleben, so wie viele andere
auch.

Marion Schütz, Ludwigshafen

LESERBRIEF-ADRESSE

DIE RHEINPFALZ
Stichwort: Leserbrief
Amtsstraße 5-11
67059 Ludwigshafen

Leserbrief-Redaktion:
Fax: (06 21) 50 02-272
E-Mail: leserbriefe@rheinpfalz.de

Die Redaktion freut sich über jeden
Leserbrief. Um möglichst viele Leser
zu Wort kommen zu lassen, können
Kürzungen von Zuschriften nötig wer-
den. Anonyme oder fingierte Briefe
sowie beleidigende Texte veröffentli-
chen wir nicht. Wir sind nicht zum Ab-
druck von Leserbriefen verpflichtet.
Die Redaktion trägt die presserrechtli-
che, aber nicht die inhaltliche Verant-
wortung für veröffentlichte Zuschrif-
ten. Leserbriefe geben nicht die Mei-
nung der Redaktion oder des Verlages
wieder. Um uns die Bearbeitung zu er-
leichtern, bitten wir unsere Leser, in
ihren Briefen unbedingt ihre Telefon-
nummern und Adressen für eventuelle
Rückfragen anzugeben.

Verantwortlich: Peter Leister

**An
Verteiler**

Ihre Nachricht:	Unser Zeichen:	Ihr Ansprechpartner:	Durchwahl:	Datum:
-	FI II/10 - RS/01-2018	Herr Heilscher	(0261) 3029 - 1204	30. Januar 2018
		E-Mail:	Fax:	
		Romen.Heilscher@lbm.rlp.de	(0261) 3029 - 1250	

Gemeinsamer Ausbau innerhalb der Ortsdurchfahrt zwischen den Baulastträgern von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie den Trägern der Straßenbaulast von klassifizierten Straßen bzw. von förderfähigen Stadt- und Gemeindestraßen nach dem LVFG Kom

Bezug: Rahmenvereinbarung vom 28./30.07.2004 und dazugehörige Mustervereinbarung

hier: Ergänzung für „Inliner-Verfahren“

Bei gemeinschaftlichen Straßenbauvorhaben mit Versorgungsunternehmen (VU, z.B. VG-Werke) innerhalb einer OD kommt für die Wiederherstellung der Fahrbahn regelmäßig die o. g. Mustervereinbarung zur Anwendung. Hierin werden neben der Verwaltungskostenpauschale insbesondere die Metersätze für die Wiederherstellung der Leitungsgräben vereinbart.

Im Zuge der fortschreitenden technischen Möglichkeiten für die Sanierung von Hauptkanälen kommt es verstärkt vor, dass Rohrsysteme durch den Einzug eines „Inliners“ saniert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann so ein kompletter Austausch des Hauptkanals in „offener Bauweise“ entfallen. Die Erneuerung der bestehenden Hausanschlüsse erfolgt jedoch weiterhin in klassischer, offener Bauweise (Kopflöcher). Bei der Frage, wie im Inliner-Verfahren mit den vereinbarten Metersätzen zu verfahren ist, wurde in Abstimmung mit den kommunalen Trägern (vorrangig dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz) eine pauschale Regelung gefunden.

Ausgehend von einem bereits in den Metersätzen enthaltenen Pauschalansatz für Hausanschlüsse ist zukünftig für Sanierungsmaßnahmen von Kanälen im Inliner-Verfahren ein Abmindern auf **30% der Metersätze** aus der Berechnungstabelle vorzunehmen.

Die Anzahl der tatsächlichen Hausanschlüsse in einer Kanalhaltung oder auf ein Grundstück bezogen sind hierbei unerheblich.

...

Die bisher bekannte Vorgehensweise bei der Aufstellung einer gemeinsamen Ausbauvereinbarung bleibt grundsätzlich gleich, wobei die Länge des im Inliner-Verfahren zu sanierenden Abschnitts und die üblicherweise zugrundulegende Grabenbreite (der vorhandenen Leitung nach DIN) als Ausgangswerte für die Kostenbeteiligung zu fixieren sind.

Die Vorgehensweise ist auf alle klassifizierten Ortsdurchfahrten sowie auf die nach dem LVFG Kom förderfähigen Gemeinde- und Stadtstraßen anzuwenden.

Im Auftrag

(Hans Vogel)

Verteiler:

rLBM Cochem-Koblenz, Bad Kreuznach, Diez
Gerolstein, Trier,
Worms, Kaiserslautern, Speyer

Wir bitten Sie, den betroffenen Personenkreis in Ihrem Hause über die Neuregelung zu informieren.

Durchschrift:

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
z. H. Herrn Stefan Meiborg
55116 Mainz

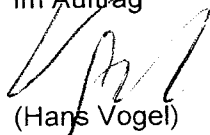
Sehr geehrter Herr Meiborg,

beiliegendes Schreiben an unsere regionalen Dienststellen möchten wir Ihnen zur abschließenden Kenntnis übersenden. Der gemeinsam besprochene Lösungsansatz für Straßenbauvorhaben im Zusammenhang mit Inliner-Sanierungen wurde im Dezember durch unseren Fachausschuss-Bau positiv aufgenommen. Er hat die landesweite Einführung empfohlen.

Wir möchten uns nochmals für die konstruktive Zusammenarbeit bei Ihnen bedanken und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Hans Vogel)



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2431
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 01.03.2018
Gesch.Z.: 6.00.03

An die
Damen und Herren Datenschutzbeauftragten
der rheinland-pfälzischen Kommunen

Zusammenarbeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informations-freiheit mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kommunen

Hilfestellung zur Vorbereitung auf die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 25. Mai 2018, ab dem die EU-DS-GVO den Datenschutz europaweit regelt, rückt näher.

In Ergänzung zu der Reihe von Regionaltreffen, das erste in diesem Jahr fand bereits am 22. Februar 2018 in Mayen statt, sollen Ihnen das Maßnahmenpapier sowie die dazugehörigen Anlagen eine Hilfestellung bzw. Anstöße zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Anwendung der DS-GVO geben.

In das Maßnahmenpapier sind auch Ergebnisse der Beratungen einer Arbeitsgruppe eingeflossen, in der die kommunalen Spitzenverbände, die Stadtverwaltung Mainz und die Dienststelle des LfDI vertreten sind.

Ein allgemeines Vertragsmuster des Bayerisches Landesamtes für Datenschutzaufsicht zur Auftragsverarbeitung finden Sie unter

https://www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf

Ein Vertragsmuster des LfDI zur Auftragsverarbeitung wird noch nachgereicht.

Die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutz-konferenz, DSK) haben zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO ein Muster-Formular für das Verzeichnis des Verantwortlichen sowie für das Verzeichnis des Auftragsverarbeiters verabschiedet. Sie finden diese Formulare sowie weitere Hinweise unter

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten/>

Des Weiteren wurde die erste Auflage der Broschüre des LfDI zur DS-GVO fertiggestellt. Sie finden diese in elektronischer Form unter

https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Publikationen/Broschuere_DS-GVO_2-2018.pdf

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen die beigefügten Unterlagen bei der praktischen Arbeit weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Dieter Kugelmann



Hilfestellung zur Vorbereitung auf die Anwendung der DS-GVO

Der Countdown läuft – ab dem 25. Mai 2018 muss jede öffentliche Stelle die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des neuen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG neu) in die Verwaltungspraxis integrieren. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sieht die neue Rechtslage eine verpflichtende Anordnung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor.

Diese Neuerungen sind der Anlass, den öffentlichen Stellen eine Starthilfe zur Umsetzung des neuen Datenschutzrechts zu geben. Mit den folgenden Fragen sollen Sie die Bereiche mit Handlungsbedarf in der Verwaltung identifizieren. Die Fragen geben Ihnen zugleich Anhaltspunkte für Maßnahmen zur Vorbereitung auf die DS-GVO und für künftige Prüfungsschwerpunkte.

Dabei geht der LfDI aufgrund der aktuellen Rechtslage von der Annahme aus, dass in allen Kommunalverwaltungen (außer den Verwaltungen der Ortsgemeinden) gemäß dem noch geltenden LDSG, das Mitte 2018 durch ein neues LDSG ersetzt wird,

- ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist (§ 11 Abs. 1 LDSG);
- ein Verzeichnisseverzeichnis (künftig „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“) geführt wird (§ 10 Abs. 2 LDSG);
- eine Dienstanweisung für technisch-organisatorische Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 LDSG) vorhanden ist

und jede Verarbeitung personenbezogener Daten mit einer Rechtsgrundlage erfolgt (§ 5 Abs. 1 LDSG).

Fragen zur Vorbereitung auf die DS-GVO

1. Datenschutz ist Chefsache (Art. 4 Nr. 7, Art. 24 ff. DS-GVO)

Haben Sie sich als Verwaltungsleitung, Organ von Gemeinde oder Landkreis schon mit den neuen Anforderungen der DS-GVO befasst?

Kennen Sie insbesondere die Regelungen

- zur Rechenschaftspflicht über die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 Absatz 2 DS-GVO)?
- zu den Informationspflichten gegenüber den Betroffenen, deren Daten Sie verarbeiten (Art. 12 - 14 DS-GVO)?
- zur Implementierung eines Datenschutz-Managements (Art. 24 Abs. 1 DS-GVO)?
- zur technischen und organisatorischen Sicherheit der Datenverarbeitung Art. 32 DS-GVO?
- zur Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)?
- zur Meldung von Datenschutzverstößen (Art. 33 DS-GVO)?
- zum behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 - 39 DS-GVO)?

2. Bestandsaufnahme

a. Sind alle Fachverfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, in das oben genannte Verzeichnisseverzeichnis (künftig „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“) aufgenommen worden?



- b. Wurde und wird dieses Verzeichnis regelmäßig aktualisiert? Dies ist notwendig der Fall bei einer wesentlichen Verfahrensänderung, wenn z.B. die für die regelmäßige Datenübermittlung vorgesehenen Daten und der mögliche Empfängerkreis erweitert werden oder wenn nunmehr eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgen soll.
- c. Haben Sie für die eingesetzten Verfahren (stichprobenartig) das Vorhandensein dokumentierter Rollen- und Berechtigungskonzepte abgefragt?
- d. In welchen Bereichen erfolgt die Datenverarbeitung (auch) auf der Grundlage einer Einwilligung?
- e. Werden Tätigkeiten, wie z.B. Papier- und Datenträgerentsorgung, Scannen von Dokumenten oder Druck und Kuvertieren von Schriftwechsel, von externen Dienstleistern erledigt? Haben Sie darüber Verträge zur Datenverarbeitung im Auftrag (künftig „Auftragsverarbeitung“) abgeschlossen?

3. Auswahl von Maßnahmen

- Beschäftigte über die neuen Datenschutzregelungen zumindest informieren, ggf. Fortbildungen anbieten.
- Einführung eines regelmäßigen Austausches von Leitungsebene und Datenschutzbeauftragten.
- Institutionalisierung von Kommunikationswegen zwischen Datenschutzbeauftragtem und den Fachbereichen zur ordnungsgemäßen und frühzeitigen Einbindung des Datenschutzbeauftragten in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen (Art. 38 Abs. 1 DS-GVO).
- Priorisierung von Tätigkeiten des bzw. durch den Datenschutzbeauftragten (Art. 39 Abs. 2 DS-GVO).
- Verfahrensverzeichnis (künftig „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“) aktualisieren, vervollständigen und bereits vorhandene Einträge um noch fehlende Angaben ergänzen bzw. umstrukturieren (vgl. Anlage 1). Die Angaben unter Art. 30 Abs. 1 lit. f, g DS-GVO sollten regelmäßig angegeben werden.
Im Gegensatz zu dem Verfahrensverzeichnis nach § 10 Abs. 2 LDSG ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten verarbeitungs- und nicht mehr verfahrenszentriert strukturiert. So betrifft das Verzeichnis sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit ist eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DS-GVO anzufertigen.
Als Verarbeitungstätigkeit wird im Allgemeinen ein Geschäftsprozess auf geeignetem Abstraktionsniveau verstanden. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen, so dass jeder neue Zweck der Verarbeitung eine eigene Verarbeitungstätigkeit darstellt. Bei einer nur geringen Zweckänderung muss geprüft werden, ob eine bereits bestehende Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit angepasst werden muss oder ob eine vollständig neue Beschreibung anzufertigen ist. Die Summe der Einzelbeiträge ergibt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.
- Bestandsverträge zur Datenverarbeitung im Auftrag (künftig „Auftragsverarbeitung“) anpassen oder die Dienstleister zur Anpassung auffordern.
Bedarf besteht hinsichtlich
 - Pflichte und Rechte des Verantwortlichen aufnehmen, wie z.B. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung prüfen, ausreichend konkrete Weisungen erteilen, für Erfüllung der Betroffenenrechte sorgen,
 - Vorgehen zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen festlegen



- Unterstützungspflichten des Auftragsverarbeiters beschreiben, z.B. Meldung von Datenpannen, Sicherheit der Verarbeitung
(vgl. Formulierungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht und / oder Muster des LfDI)
- Geeignete organisatorische Maßnahmen, wie behördeninterne, abteilungsübergreifende Absprachen für einen standardisierten Ablauf, zur Gewährleistung des Auskunftsrechts einer betroffenen Person (Art. 15 DS-GVO) festlegen, um zeitnahe Auskünfte innerhalb der Frist für die Erledigung der Auskunft (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO) geben zu können.
- Geeignete organisatorische Maßnahmen treffen zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Datenpanne) an die Aufsichtsbehörde innerhalb der vorgesehenen Frist (Art. 33 Abs. 1 DS-GVO).
- Ablauf der behördeninternen Altpapier- und Datenträgervernichtung beschreiben und dokumentieren.
- Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten vorbereiten (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO, ein Online-Formular des LfDI ist geplant).
- Wenn eine Videoüberwachungsmaßnahme durchgeführt wird, die Hinweisschilder an die höheren Anforderungen zur Transparenz (Art. 13 DS-GVO) anpassen (vgl. Anlage 2) und in das Verfahrensverzeichnis (künftig „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“) aufnehmen. Die der Maßnahme zugrundeliegende Interessenabwägung dokumentieren.
- Bildung eines Teams zur Durchführung erforderlicher Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 DS-GVO), bestehend aus Mitarbeitern der Bereiche EDV, Organisation, Fachabteilungen und Datenschutz.
- Einrichtung eines Monitorings, um zu gewährleisten, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der DS-GVO die verwendeten Einwilligungserklärungen mit den Anforderungen von Art. 7, 13 DS-GVO und ErwGr. 43, die Bestandsverträge mit Art. 28 DS-GVO abgeglichen und gegebenenfalls angepasst werden sowie für bereits eingesetzte Verfahren noch ausstehende Rollen- und Berechtigungskonzepte erstellt werden.

Im Hinblick auf die in Art. 5 Abs. 2 DS-GVO normierte Rechenschaftspflicht zur Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 DS-GVO) sind die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

Die Erledigung von Dokumentationspflichten kann mit spezifischer Software unterstützt werden.

Auch wird zur Vorbereitung auf die Anwendbarkeit der DS-GVO auf die Ausführungen in den Best-Practice-Empfehlungen des LfDI Rheinland-Pfalz zum Datenschutz in der Kommunalverwaltung zum Datenschutzmanagement Bezug genommen.

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/kommunalprojekt/>

Allgemeine Informationen zur DS-GVO können den Informationen des LfDI unter

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/>

entnommen werden.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) nach Art. 30 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)




V. S.

Verfahrensverzeichnis (VVZ) nach § 10 Abs. 2 LDSG

I. Verarbeitungstätigkeit als Anknüpfungspunkt des Verzeichnisses

Im Gegensatz zu dem Verfahrensverzeichnis nach § 10 Abs. 2 LDSG ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten verarbeitungs- und nicht mehr verfahrenszentriert strukturiert. So betrifft das Verzeichnis sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit ist eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DS-GVO anzufertigen. Als Verarbeitungstätigkeit wird im Allgemeinen ein Geschäftsprozess auf geeignetem Abstraktionsniveau verstanden. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen, so dass jeder neue Zweck der Verarbeitung eine eigene Verarbeitungstätigkeit darstellt. Bei einer nur geringen Zweckänderung muss geprüft werden, ob eine bereits bestehende Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit angepasst werden muss oder ob eine vollständig neue Beschreibung anzufertigen ist. Die Summe der Einzelbeiträge ergibt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.




II. Gegenüberstellung der Verzeichnisse

Art. 30 DS-GVO	Beschreibung ¹	§ 10 Abs. 2 LDSG	Beschreibung ²	VVZ STV MZ	Zu veranlassen bei Anpassung an DS-GVO
Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen	Beim „Namen“ handelt sich um Angaben über die Behörde oder öffentliche Stelle. Die „Kontaktdaten des Verantwortlichen“ umfasst die Bezeichnung der Behörde oder öffentlichen Stelle sowie ihre Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.	Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle			
Namen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Familiennamen, dienstliche Postanschrift, E-Mail-Adresse (auch als Funktionspostfach) und Telefonnummer;	Nicht gefordert			Diese neue Element, das die DS-GVO fordert, wäre bei den einzelnen VVTs zu ergänzen oder ein genereller Link einzufügen: https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/beiraete-beauftragte/datenschutz.php
Die Zwecke der Verarbeitung	In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DS-GVO wird die Rechtsgrundlage der Verarbeitung nicht erwähnt. Allerdings ist der Zweck der Verarbeitung in der Regel durch die Erfüllung der der Behörde zugewiesenen Aufgabe gekennzeichnet. Diese Aufgabe ergibt sich aus dem materiellen Fachrecht (z.B. Vollzug des Meldegesetzes, Vollzug des Fahrerlaubnisrechtes). Aus Transparenzgründen ist es deshalb angebracht, die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, seien sie allgemeiner (vgl. Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DS-GVO) oder bereichsspezifischer (vgl. Art. 6 Abs. 2 DS-GVO) Natur, wie bisher anzugeben.	Rechtsgrundlage und Zweckbestimmungen der Datenverarbeitung	Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich vielfach unmittelbar aus der gesetzlich oder satzungsmäßig geregelten Verwaltungsaufgabe. Dieser Zweck ist in der Verfahrensbeschreibung ausdrücklich zu benennen bzw. festzulegen (z.B.: "Erteilung von Baugenehmigungen", "Abrechnung der Abfallbeseitigungsgebühren" oder "Abrechnung von Reisekosten").		

¹ Wilde, Datenschutz in Bayern Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, <https://www.rehmnetz.de/verwaltungsrecht/neues-datenschutzrecht-fuer-bayern/das-verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten-nach-art-30-der-datenschutz-grundverordnung-dsgvo/>

² LfDi Rlp, <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/verfahrensverzeichnisdatenschutzregister/>

Eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten	Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vornamen“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.	Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien	Bei der hier vorzunehmenden Festlegung können auch mehrere Datenarten zusammengefasst werden, wenn die Transparenz gewährleistet ist und sich die Festlegung auf Informationen beschränkt, die aus dem Sammelbegriff ohne weiteres erkennbar sind. Lässt sich aus dem Sammelbegriff allerdings nicht ohne weiteres auf die einzelnen Speicherungsanlässe schließen, bedarf es einer weiter gehenden Konkretisierung. Wird z. B. im Rahmen eines Zeiterfassungssystems auch der jeweilige Anlass ("Krankheit", "Urlaub", "Sonderurlaub") auswertbar festgehalten, bedürfte der Begriff "Fehlzeiten" einer weiter gehenden Konkretisierung.		
Die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen	Diese Angabe entspricht weitgehend der in § 10 Absatz 2 Nr. 5 LDSG	Empfangende Stellen oder Kategorien von empfangenden Stellen, denen die Daten mitgeteilt werden können	Die Dokumentationspflicht gilt auch für solche Daten, die innerhalb einer verantwortlichen Stelle (für anderen Zweck) weitergegeben werden. Werden Daten in Listen oder in anderer visuell lesbarer Form (regelmäßig) empfangen oder weitergegeben, so ist dies in der Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.		
Gegebenenfalls Angaben zu Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO sind die geeigneten Garantien, in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten festzuhalten - soweit erforderlich ist dazu auf ergänzende Dokumente zu verweisen.	Nicht gefordert			Dieses neue Element aus der DS-GVO wäre einzufügen.
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien	Hilfreich wäre auch der Verweis auf Löschkonzepte, die grds. für alle Verarbeitungen gelten.	Regelfristen für die Sperrung und Löschung der Daten	In der Verfahrensbeschreibung sind auch die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften (z.B. § 102f LBG) festzulegen. Soweit nicht ohnehin gesetzliche oder in Verwaltungsvorschriften Regelungen über die Speicherdauer getroffen sind. Bedarf es insoweit nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 LDSG der Festlegung, für welchen Zeitraum die jeweiligen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden dürfen. Die Vorschriften des Landesarchivgesetzes, insb. über die Anbietungspflicht gem. § 7, sind dabei zu beachten.		
Wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DS-GVO.	Gegebenenfalls Verweise auf übergreifende Regelungen z.B. auf ein IT-Sicherheitskonzept, das alle Verarbeitungstätigkeiten einschließt. Eventuell auch Verweise auf relevante Dokumente eines ISMS nach ISO27001 oder BSI Grundschutz. Optional auch Angaben zu Verweis auf Datenschutz-Zertifizierung.	Ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 LDSG	Soweit nicht bereits in der allgemeinen Dienstanweisung nach § 9 Abs. 6 LDSG entsprechende Festlegungen getroffen sind, bedarf es entsprechender Ergänzungen für das konkrete Verfahren in der Verfahrensbeschreibung. Hierbei kann es sich um die Festlegung der Berechtigung einzelner Bediensteter zum Eingeben, Lesen, Löschen und Drucken personenbezogener Daten, Anordnungen zur Aufbewahrung oder zur Versen-		Dieses neue Element, das die DS-GVO fordert, wäre einzufügen. Ein Verweis auf die sich aktuelle in Arbeit befindliche „Dokumentation der technisch organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 DS-GVO der Stadt Mainz“ bei den einzelnen VVTs könnte den Anforderungen der DS-GVO genügen.

			dung von Datenträgern sowie sonstige Datensicherungsmaßnahmen handeln.		
		Bezeichnung des Verfahrens einschließlich des eingesetzten Betriebssystems und der genutzten Programme			Entfällt zukünftig
		Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	Hier ist konkret zu benennen, welche personenbezogenen Daten in welchem Umfang durch welche auftragnehmende Stelle verarbeitet werden. Auftragsdatenverarbeitung liegt auch vor, wenn im Falle der Fernwartung von DV-Systemen bei der verantwortlichen Stelle gespeicherte personenbezogene Daten vom Entfällt zukünftig Dienstleister zur Kenntnis genommen werden können.		Auftragsverarbeiter ist bei „Kategorien von Empfängern“ zu nennen
		Zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind	Werden personenbezogene Daten im Rahmen eines automatisierten Übermittlungsverfahrens zum Abruf bereitgehalten, sind auch die abrufberechtigten Personen außerhalb der Dienststelle in der Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren. Ist einer Vielzahl von Personen der Zugriff auf Stamm- oder Grunddaten eingeräumt, reicht regelmäßig die Benennung der Gruppe der zugriffsberechtigten Personen ("Personalsachbearbeiter", "Sachbearbeiter im Meldewesen") aus. Eine namentliche Benennung kommt nur dann in Betracht, wenn nur eine Person zugriffsberechtigt ist oder es sich um besonders sensible Daten (vgl. § 3 Abs. 9 LDSG) handelt.		Sind bei den „Kategorien von Empfängern“ aufzuführen.

Weitere Merkmale¹:

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO vom „Verantwortlichen“ zu führen, also von der Behörde oder öffentliche Stelle, die über die Verarbeitung entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist daher nicht mehr wie das Verfahrensverzeichnis - rechtlich zwingend vom behördlichen Datenschutzbeauftragten zu führen. Die Erstellung und Betreuung dieses Verzeichnisses kann allerdings von dem Behördenleiter (anders als die formale Verantwortung für dessen Führung und Bereitstellung für die Aufsichtsbehörde nach Art. 30 Abs. 4 DS-GVO) dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 Abs. 6 DS-GVO durch behördeninterne Regelung als besondere Aufgabe übertragen werden, da entgegenstehende Interessenskonflikte nicht erkennbar sind.

Eine Veröffentlichung der Verzeichnisse ist von der DS-GVO nicht mehr vorgesehen. Im Hinblick auf die dort enthaltene Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann eine solche Veröffentlichung auch Geheimhaltungsinteressen berühren.

Ein Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten enthält die DS-GVO ebenfalls nicht mehr. Auskunftersuchen des Betroffenen, ob und ggf. welche Daten zu seiner Person von der Behörde oder öffentlichen Stelle verarbeitet werden, sind vielmehr nach Art. 15 DS-GVO zu bearbeiten. Wie andere Behördeninformationen unterliegt das Verzeichnis auch den allgemeinen Informationszugangsrechten, so dass Auskunftsbegehren über den Inhalt der Verzeichnisse insbesondere nach dem Landestransparenzgesetz und ggf. den dort festgelegten Anspruchsbeschränkungen und Ausschlussstatbeständen zu beurteilen sind.

Die Verzeichnisse sind der Aufsichtsbehörde, also dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation /
Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des

Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.